

**Allgemeinverfügung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung über die  
Verlängerung der Gültigkeitsdauer für Lizenzen, Berechtigungen, Vermerke und Zeugnisse  
für Fluglotsen und zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes angesichts der COVID-19-  
Epidemie gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139**

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) gibt hiermit auf der Grundlage des Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 folgendes bekannt:

I.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Verfügung gilt für:

- a) Erbringer von Flugverkehrskontrolldiensten (ANSP) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/340 qualifizierte und lizenzierte Fluglotsen zum Einsatz bringen müssen, deren gemäß Anhang I (Part ATCO) der Verordnung (EU) 2015/340 durch das BAF ausgestellte
  - Berechtigungen oder
  - Vermerkeregulär im Zeitraum vom 23.03.2020 bis 30.09.2020 ablaufen;
- b) ANSP deren Flugplatzkontrollstellen, über begrenzte Personalkapazitäten verfügen, und bei denen aufgrund von Einschränkungen und gesundheitlichen Maßnahmen anlässlich der COVID-19 -Epidemie der Dienstbetrieb nicht aufrechterhalten werden könnte;
- c) Durch das BAF zertifizierte Ausbildungsorganisationen;
- d) Inhaber von AME-Zeugnissen gemäß Anhang IV (Part-ATCO.MED) der Verordnung (EU) 2015/340, die durch das BAF ausgestellt wurden und deren reguläre Gültigkeit des Zeugnisses im Zeitraum vom 23.03.2020 bis 30.09.2020 abläuft;
- e) Durch das BAF gemäß des Antragsverfahrens für die Anerkennung von Sprachkompetenzbeurteilungsverfahren (BANz AT 12.12.2016 B5) anerkannte Sprachprüfstellen deren Sprachprüfer im Zeitraum 23.03.2020 bis 30.09.2020 Fortbildungsmaßnahmen wahrnehmen müssten.

### **2. Anwendungsvoraussetzungen**

Die Ausnahmeregelungen nach Nr. 3.1 und Nr. 4.1 dieser Verfügung können angewendet werden, wenn die Notwendigkeit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gegenüber durch den ANSP, AME, die Ausbildungsorganisation oder die Fluglotsen glaubhaft gemacht wird.

#### **3.1. Verlängerung der Gültigkeitsdauer für Berechtigungen, Vermerken und Zeugnissen**

Sofern die reguläre Gültigkeitsdauer eines Vermerks, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses gemäß Nr. 1 dieser Verfügung im Zeitraum 23.03.2020 bis 30.09.2020 abläuft, verlängert sich die Gültigkeit von

- a) ATCO-Berechtigungen gemäß Punkt ATCO.B.020 der Verordnung (EU) 2015/340 und
- b) Vermerken von Ausbildern und Beurteilern gemäß Punkt ATCO.C.020, ATCO.C.040 und ATCO.C.060 der Verordnung (EU) 2015/340 und

- c) Sprachvermerken gemäß Punkt ATCO.B.035 der Verordnung (EU) 2015/340, wenn
- deren Inhaber Schwierigkeiten haben, an ihren geplanten wiederkehrenden Auffrischungsschulungen und Beurteilungen teilzunehmen, etwa weil Prüfungen zur Aufrechterhaltung ihrer Sprachkenntnisse aufgrund der Beschränkungen höchstens unregelmäßig stattfinden;
  - oder das Verkehrsaufkommen abnimmt und der Personalbestand beschränkt wird, um unnötige soziale Kontakte zu vermeiden, so dass die in den Kompetenzprogrammen vorgeschriebenen Mindestdienstzeiten nicht eingehalten werden können;
- d) AME-Zeugnissen gemäß Punkt ATCO.MED.C.025 der Verordnung (EU) 2015/340 für flugmedizinische Sachverständige in Bezug auf Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 3, notwendige Auffrischungsschulungen, die zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Wissensstands erforderlich sind, nicht besuchen können, weil diese abgesagt werden;

um **6 Monate**.

### **3.2. Auflagen**

Bei Berechtigungen die im Rahmen dieser Ausnahmeregelung verlängert werden, ist durch den ANSP sicherzustellen, dass die durchzuführenden Kompetenzschulungen und Beurteilungen so bald wie möglich nachgeholt werden.

Bei Vermerken von Ausbildern und Beurteilern die im Rahmen dieser Ausnahmeregelung verlängert werden, ist durch die Ausbildungsorganisationen sicherzustellen, dass Auffrischungsschulungen so bald wie möglich nachgeholt werden.

Bei Sprachkompetenzvermerken die im Rahmen dieser Ausnahmeregelung verlängert werden, ist durch den ANSP sicherzustellen, dass Vermerke auf Stufe der Einsatzfähigkeit (ICAO Level 4) bei der Neueinplanung der Beurteilungstermine Vorrang haben. Wenn die Reisebeschränkungen dies zulassen, sollten auch andere als die normalerweise vertraglich vereinbarten Sprachprüfstellen für die Durchführung in Betracht gezogen werden. Auffrischungsmaßnahmen von Sprachprüfern sollten schnellstmöglich nachgeholt werden.

### **4.1. Flexibilisierung des Personaleinsatzes**

ANSP gemäß Nr. 1 b) dieser Verfügung, können zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes:

- Fluglotsen einsetzen die mithilfe eines verkürzten Ausbildungsprogramms gem. Nr. 4.2 dieser Verfügung eine eingeschränkte Berechtigung an einer anderen Kontrollstelle erworben haben. Hierzu ist durch die jeweilige Ausbildungsorganisation ein angepasster (individueller) Ausbildungsplan vorzulegen.
- wenn nicht anders möglich, Fluglotsen einsetzen, die eine Bescheinigung "temporary" OJTI und ASS besitzen. Die dafür notwendige Sicherheitsbewertung kann sich auf das verkürzte Ausbildungsprogramm stützen.

Fluglotsen erhalten nach erfolgreichem Abschluss einer verkürzten Ausbildung nach Nr. 4.2 dieser Verfügung den Berechtigungseintrag und zusätzlich im Bemerkungsfeld des Lizenzscheins einen Hinweis auf die besondere Schulung, so dass ein Einsatz unter Standardbedingungen ausgeschlossen wird.

#### 4.2. Voraussetzungen für verkürzte Ausbildungsprogramme

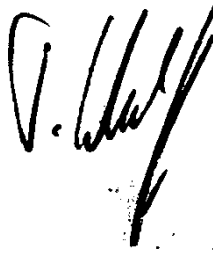
Das BAF genehmigt verkürzte Ausbildungsprogramme, wenn diese neben den in ATCO.D.055 vorgegebenen Kriterien insbesondere folgendes umfassen:

- eine Beschreibung des Verkehrsniveaus, das nach der verkürzten Ausbildung bewältigt werden kann (bei mehreren Arbeitsplätzen ist die je Arbeitsplatz zu beschreiben).  
Eine pauschale Angabe wie "20% des Koordinationseckwertes" ist hierbei nicht ausreichend. Es müssen klare Festlegungen getroffen werden, Zum Beispiel
  - max. Anzahl der Luftfahrzeuge in Funkkontakt,
  - Angabe von An- und Abflugstaffelungswerten,
  - Ausschluss von VFR-Verkehr (außer Einsatzflüge der Rettungskräfte),
  - Anwendung der Betriebsverfahren entsprechend CAT III
  - Verweis auf (beizufügende) Betriebsabsprachen mit dem Flughafen und
- eine Bewertung der Unterschiede zwischen dem Arbeitsplatz für den eine Berechtigung vorhanden ist und dem im Rahmen der Flexibilisierung des Personaleinsatzes zu übertragenden Arbeitsplatz. Dies kann zum Beispiel in Form einer Bewertung
  - ähnliches Verkehrsbild,
  - viel komplexeres Rollweglayout,
  - komplexeres RWY-System,
  - einfachere Betriebsabsprachen
  - erfolgen.

Langen, 02.04.2020

SOP/00.00.02/0006-001/20

Im Auftrag



Wulff